

Ausschluss vom Schöffenamte verschärfen?

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Von Hasso Lieber und Ursula Sens, PariJus

Abstract

PariJus und andere Verbände haben zu einem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf kritisch Stellung genommen. Dieser Entwurf sieht die verpflichtende Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne der Gerichte vor und eine Verschärfung der Ausschlussgründe bei Verurteilung eines Schöffen.

PariJus and other associations have criticised a draft bill submitted by the Federal Ministry of Justice. This draft provides for the mandatory publication of the courts' business allocation plans and a tightening of the grounds for exclusion in the event of a lay judge being convicted.

A. Stellungnahme der PariJus gGmbH

PariJus hat zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz wie folgt Stellung genommen:¹

I. Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne

Eine gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte im Internet durch eine Änderung des § 21e Abs. 9 GVG wird begrüßt. Im Rechtsstaat müssen Bürgerinnen und Bürger den verfassungsrechtlich garantierten „gesetzlichen Richter“ (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), der für jedes Verfahren im Voraus bestimmt ist, erkennen können. Die Einsichtnahme gerichtlicher Geschäftsverteilungspläne in der Geschäftsstelle des Gerichts ist im Zuge der Digitalisierung der Justiz nicht mehr zeitgemäß. Eine verpflichtende Veröffentlichung der aktuellen Geschäftsverteilung und der den einzelnen Spruchkörpern angehörenden hauptberuflichen Richterinnen und Richtern – unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten – dient der Transparenz der Justiz.

II. Ausschluss vom Schöffenamte aufgrund einer Verurteilung

1. Der Referentenentwurf sieht vor, die Voraussetzungen für die Unfähigkeit zum Schöffenamte in § 32 Nr. 1 GVG in der Weise zu verschärfen, dass diese

- bei *jeder* Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, nicht erst bei einer solchen von über sechs Monaten, oder
- bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen eintreten.

1 Referentenentwurf vom 30.8.2024, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Aenderung_Gerichtsverfassungsgesetz_5.html?nn=110490 [Abruf: 4.11.2024].

Amtierende Schöffen werden gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG automatisch von der Schöffenliste gestrichen.

- Bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten soll die Unfähigkeit zum Schöffenamte drei Jahre dauern.

2. PariJus unterstützt die Intention, durch geeignete Maßnahmen das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu schützen und zu stärken. Schon die Beteiligung der Schöffen an Hauptverhandlung und Urteilsfindung ist eine solche Maßnahme.

3. Das richterliche Ehrenamte gehört zu den besonderen Organen, mit denen das Volk nach Art. 20 Abs. 2 GG Staatsgewalt in der Rechtsprechung ausübt. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber 1950 deshalb für die Befähigung zum Schöffenamte schärfere Voraussetzungen aufgestellt;² seitdem erfolgt der automatische Verlust der Amtsfähigkeit für jede Verurteilung von mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe. Die Integrität der in der Rechtsprechung handelnden Personen ist demnach konstitutives Element für den automatischen Verlust der Fähigkeit zu Übernahme bzw. Ausübung des Amtes durch ein Urteil, das selbst hierzu keine Aussage

2 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts, BT-Drs. 1/530 vom 9.2.1950, Anlage Ia, S. 7 (Zu Nr. 25).

trifft. Als Argument für eine Verschärfung der Folgen kann die Wahrung der Integrität daher nur herangezogen werden, wenn dieses Ziel mit den geltenden Maßstäben des § 32 Nr. 1 GVG nicht mehr gewährleistet werden kann. Als Begründung belässt es der Entwurf bei der bloßen Behauptung, dass die gegenwärtige Regelung „vor dem Hintergrund diverser Fälle aus der gerichtlichen Praxis nicht mehr sachgerecht“ erscheine. Welche Fälle konkret gemeint sein sollen, wird nicht ausgeführt. Angesichts der strafrechtlichen Verfehlungen oder Verletzungen von Dienstpflichten durch Berufsrichter,³ die zu vergleichbaren gesetzgeberischen Initiativen keinen Anlass gegeben haben, bedarf die beabsichtigte Maßnahme gegenüber den Schöffen einer ausführlichen Begründung.

4. § 32 GVG ist nicht die einzige Möglichkeit eines nachträglichen Amtsverlustes für Schöffen. Nach § 51 Abs. 1 GVG kann ein Schöffe des Amtes enthoben werden, wenn er eine Amtspflicht gröblich verletzt. Das OLG Nürnberg hat in einer wegweisenden Entscheidung eine solche Verletzung auch für den Fall angenommen, dass ein Schöffe zwar nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, aber weitere Umstände für seine Ungeeignetheit als ehrenamtlicher Richter sprechen.⁴ Auch ein Verhalten außerhalb des Amtes kann eine gröbliche Pflichtverletzung darstellen, wenn das Fehlverhalten in die Amtsführung hineinwirkt. Eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen wegen Verbreitung jugend- bzw. kinderpornografischer Bilder und Videos in einem Gruppen-Chat hat das OLG für eine so gröbliche Verletzung der Amtspflichten gehalten, dass die Amtsenthebung gerechtfertigt war. Die Entscheidung verdeutlicht, dass unter Einbeziehung des § 51 GVG bereits nach bestehender Rechtslage die Verhängung einer Geldstrafe für die Entfernung aus dem Amt ausreichend sein kann.

5. Die gegenwärtige Regelung zum Amtsverlust eines Schöffen differenziert zwischen der automatischen Streichung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG bei Verurteilungen von einer gesetzlich definierten Schwere sowie der Amtsenthebung im Einzelfall auch unterhalb dieser Grenze durch die Entscheidung eines Strafsenats beim OLG nach § 51 Abs. 2 GVG. Diese Differenzierung entspricht der Systematik zum Amtsverlust bei den Berufsrichtern.

3 Corona-Amtsrichter in Weimar, Weilheim, Meiningen usw., aus dem Bundestag zurückkehrender sächsischer AfD-Richter (*Maier*), Vorwurf der Beteiligung an Umsturzplänen gegen eine Richterin aus Berlin (*Malsack-Winkemann*). Diese und weitere Fälle vgl. *Joachim Wagner*, Rechte Richter, 2. Aufl., 2023; *Hasso Lieber*, Weimar, Weilheim, Wuppertal – ein Lehrstück zur richterlichen Unabhängigkeit und Gesetzesbindung, in: Nora Düwell u. a. (Hrsg.), *Liber amicorum Franz Josef Düwell*, 2021, S. 877 ff.

4 OLG Nürnberg, Beschluss vom 2.11.2021, Az.: Ws 952/21, RohR 2022, S. 30 mit zustimmender Anmerkung *Lieber*, S. 31.

6. Die vorgeschlagene Änderung führt zu einem strukturell unterschiedlichen Schutz der Unabhängigkeit des Richters. Auch dem ehrenamtlichen Richter ist ein Minimum an persönlicher Unabhängigkeit verfassungsrechtlich garantiert,⁵ damit die sachliche Unabhängigkeit nicht infrage gestellt wird.⁶ Zwar genießen ehrenamtliche Richter nicht im gleichen Umfang die persönliche Unabhängigkeit wie Berufsrichter. Sie sind aber in diesem Bereich auch gegen willkürliche – oder nur sachlich ungerechtfertigte – Eingriffe des Gesetzgebers geschützt.

Der divergierende Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit wird im Referentenentwurf mit den unterschiedlichen Nachteilen des Amtsverlustes – auch in finanzieller Hinsicht – begründet. Zudem werden die Unterschiede zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richtern bei ihrer Auswahl für das Amt herangezogen, die bei Schöffen „kapazitätsbedingt“ eine Überprüfung auf die charakterliche Eignung kaum zulasse. Damit wechselt der Entwurf die Begründungsebene von gerichtsverfassungsrechtlichen zu – das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafrechtspflege nicht tangierenden – ökonomischen Aspekten. Die Schwierigkeiten für Kommunen und Schöffenwahlausschüsse bei der Schöffenwahl sind unstrittig. Konsequenterweise müsste sich der Gesetzgeber mit deren Reform befassen, die nicht durch Eingriffe in den richterlichen Status ersetzt werden kann. Insoweit sind Intention und Begründung des Referentenentwurfes zumindest sachfremd.

7. Der Entwurf setzt schematisch die Definition um, dass die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe grundsätzlich die härtere Sanktion ist. Deshalb soll die Freiheitsstrafe schon ab der Mindestgrenze von einem Monat zur Unfähigkeit der Amtsübernahme bzw. -ausübung führen, die Geldstrafe erst ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen. Abgesehen von der Frage, wie bei Vollstreckung der Geldstrafe im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe zu verfahren ist, ist in der Praxis die Geldstrafe nicht stets die mildere Maßnahme gegenüber einer geringen Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Diese Erfahrung untermauert die Forderung, im unteren Sanktionsbereich die Beurteilung der Unfähigkeit zum Schöffenamt einer richterlichen Entscheidung im Einzelfall zu überlassen.

8. Der Referentenentwurf betrachtet die Reduzierung der Ausschlussfrist auf drei Jahre als Milderung gegenüber der Frist des BZRG von 10 Jahren. Allerdings stehen Schöffen, die in der zweiten Hälfte der Amtszeit von der Schöffensliste gestrichen werden, aufgrund der noch laufenden Frist auch für die gesamte nächste fünfjährige Amtsperiode nicht zur Verfü-

5 *Kment*, in: *Jarass/Kment*, GG, 18. Aufl., 2024, Art. 97 Rn. 13.

6 BVerfG, Beschluss vom 9.5.1962, Az.: 2 BvL 13/60, BVerfGE 14, S. 56, 70.

gung. Schöffen, die in der ersten Hälfte der Amtsperiode auf­fällig werden, können sich formal bei der nächsten Schöffenwahl wieder bewerben. Solche Divergenzen mögen sich bei Fristen nicht vermeiden lassen, müssen aber in eine Entscheidung im Einzelfall in eine Abwägung über den Ausschluss vom Schöffenamt einbezogen werden.

9. Die beabsichtigte Änderung betrifft zwangsläufig auch die Handelsrichter und ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftsverfahren. § 109 Abs. 3 Alt. 1 GVG und § 4 Abs. 3 Nr. 2 LwVfG verweisen auf die Unfähigkeitsgründe des § 32 GVG. Der Entwurf geht auf diese Rechtsfolge nicht ein. Die Auswahl und Berufung dieser sachkundigen ehrenamtlichen Richter ist unproblematischer als die der Schöffen; „Kapazitätsgründe“ – wie für das Schöffenamt – können nicht ins Feld geführt werden.

Daneben entsteht eine Schief­lage zwischen den ehrenamtlichen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 ArbGG, § 21 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VwGO, § 17 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGG sowie § 18 Abs. 1 Alt. 2 FGO regeln weiterhin den Ausschluss vom richterlichen Ehrenamt wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten. Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es keinen sachlichen Grund.

10. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf bei der Berücksichtigung von Verurteilungen wegen grob fahrlässiger Straftaten. Gegenwärtig wäre ein wegen fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr verurteilter Schöffe nicht automatisch von der Schöffenliste zu streichen, sodass der Weg über die Amtsenthebung nach § 51 GVG eingeschlagen werden müsste. Wird dagegen ein Schöffe anstelle einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu einer sechswöchigen Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt, weil feststeht, dass er weder die Geldstrafe bezahlen noch ersatzweise Leistungen erbringen kann, wird er nach der vorgeschlagenen Änderung automatisch von der Schöffenliste gestrichen.

Zusammenfassende Bewertung zu § 32 GVG

PariJus unterstützt wirksame Maßnahmen, die der Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung dienen. Ausgangspunkt ist der Verfassungsgrundsatz des Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach „Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ (Art. 33 Abs. 2 GG). Dem vorliegenden Referentenentwurf fehlt die anlassbezogene Begründung für eine Verschärfung der Ausschlussgründe. Er berücksichtigt die geltende Rechtslage nicht in vollem Umfang und ist hinsichtlich der Rechtsfolgen unvollständig und in sich widersprüchlich.

B. Stellungnahmen aus der Verbändebeteiligung

Weitere acht Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben, von denen die interessantesten zur Änderung im Recht der Schöffen wiedergegeben und kommentiert werden.⁷ Die Neue Richtervereinigung, der Bundesverband der Rentenberater und der Deutsche Richterbund konzentrieren sich in ihren Stellungnahmen auf die digitale Veröffentlichung der Geschäftsverteilung und nehmen zur Frage der Unfähigkeit zum Schöffenamt substanziell keine Stellung.

1. Die **Deutsche Justiz-Gewerkschaft** (FB Richter und Staatsanwälte) hält die vorgeschlagene Regelung für ebenso „marginal wie ungeeignet, die als unbefriedigend empfundene Situation nachhaltig zu verändern“. Was die Volljuristen in der DJG als unbefriedigende Situation empfinden, machen sie gleich im Anschluss deutlich. Für sie „stellt sich die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit eines Fortbestandes des Schöffenwesens“. Zur Begründung werfen sie einen Blick zurück: „Die Überlegungen sind dabei keine anderen als diejenigen, die bereits vor einhundert Jahren zur Emminger’schen Reform und damit zur Abschaffung der Geschworenengerichte geführt hatten.“ Welche Überlegungen das damals gewesen sein sollen, wird nicht mitgeteilt. Dies wäre auch schwierig, da mit der Emminger-Reform in der Sache das Geschworenengericht gar nicht abgeschafft wurde. Tatsächlich wurde aus der Trennung des Schuldspruchs durch eine Jury von dem Strafausspruch der Berufsrichter ein Schwurgericht, in dem sechs Schöffen (die weiter als Geschworene bezeichnet wurden) und drei Berufsrichter gemeinsam über Schuld und Strafe entschieden. Da die Schöffen über eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht verfügten, konnten sie bei unterschiedlichen Auffassungen weiterhin gegen die Stimmen der Berufsrichter eine Verurteilung herbeiführen. Befugnis und Einfluss der Geschworenen sind durch die Emminger-Reform mit der Beteiligung an der Festsetzung der Strafe eher größer geworden. Die Behauptung, dass es Überlegungen zu einer Abschaffung der Schöffen gegeben hätte, ist falsch. Die neue Besetzung war im Gegenteil der de facto erstinstanzliche Eintritt der Schöffen bei den Landgerichten, dessen große Strafkammern bis dahin ausschließlich mit drei Berufsrichtern entschieden. Insofern kann die Emminger-Reform nicht zur Begründung einer endgültigen Abschaffung der Schöffen herangezogen werden.⁸ Die Reform des Reichsjustizministers *Emminger* durch Not-

7 Stellungnahmen aus der Verbändebeteiligung: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0917_F%C3%BCnfes_%C3%84nderungsgesetz_GVG.zip?__blob=publicationFile&v=13 [Abruf: 4.11.2024].

8 Vgl. dazu *Ursula Sens*, Vor 100 Jahren – Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924, LAIKOS Journal Online 2024, S. 47, https://www.laikos.eu/wp-content/uploads/2024/02/Laikos_2024_01-S.-47-47_Rueckblick_Sens_Vor-100-Jahren-%E2%80%93-Die-Lex-Emminger-vom-4.-Januar-1924.pdf.

verordnung hat allerdings eine andere unselige Entwicklung eingeleitet: den Einzelrichter in Strafsachen (Strafrichter).⁹ Damals wurden ihm Delikte von geringerer Bedeutung (Übertretungen) zur alleinigen Entscheidung zugewiesen. Diese Kompetenz wurde im Laufe der Zeit mehrmals erweitert, sodass der Strafrichter heute mit einer Strafgewalt bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe über 90 % aller Strafverfahren beim Amtsgericht erledigt. Die Begründung hierfür war stets rein ökonomischer Natur – zuletzt bei der Ausweitung der Kompetenz von einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf zwei Jahre mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.1.1993 anlässlich der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Bedenklich ist auch die Begründung, dass *„die Richterinnen und Richter des 21. Jahrhunderts vollständig in die Bevölkerung integrierte Menschen aus der Mitte des Volkes [sind], sodass kein Grund mehr ersichtlich ist, ihre Ergänzung durch weitere ebensolche Bürger vorzusehen. Der alte weißhaarige Gerichtsrat, dem Volkes Gedanken nähergebracht werden müssen, ist seit langem Geschichte.“* Dass ehrenamtliche Richter Teil der von Art. 20 Abs. 2 und 33 Abs. 2 GG (in Verbindung mit zwölf Landesverfassungen) vorgesehenen Ausübung von Staatsgewalt durch das Volk sind (nicht nur durch eine abstrakte Legitimationskette, sondern aktive Teilhabe), scheint sich aus der Vorstellung zu dieser Argumentation verflüchtigt zu haben. Hier tritt ein offener Widerwille gegen die nicht mit den höheren (juristischen) Weihen ausgestatteten Vertreter der Zivilgesellschaft zutage.

2. Der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. regt die Übernahme der Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 SGG für die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit an, weil – trotz gewichtiger Unterschiede – die Herabsetzung der Schwelle auch in der Sozialgerichtsbarkeit dazu beitragen könnte, das Vertrauen in die Integrität und Objektivität der Gerichte zu festigen. Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hält die aus den „diversen Fällen“ in der Strafgerichtsbarkeit resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung des Vertrauens in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege für nachvollziehbar, kritisiert aber, dass Belege dafür nicht benannt werden. Auf Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit könne die Argumentation nicht übertragen werden. Zwischen den ehrenamtlichen Richtern dieser Gerichtsbarkeiten und der Mitwirkung von Schöffen müsse hinsichtlich der „Schwelle der Ausschlussgründe unterschieden werden“. Welche Unterschiede zwischen dem ehrenamtlichen Richter einer Fachgerichtsbarkeit und einem Schöffen bestehen sollen, wenn beide z. B. wegen Betruges oder vorsätzlicher Körperverletzung zu 120 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt werden, erschließt sich aus der Stellungnahme nicht.

9 George Andoor, Laien in der Strafrechtsprechung, 2013, S. 28.

3. Auf die unterschiedliche Sichtweise der ehrenamtlichen Richter im Vergleich zu den Berufsrichtern, bei denen ein Nachdenken hinsichtlich der Höhe einer Schranke zur Entfernung aus dem Richteramt ebenfalls angesagt wäre, weist die Stellungnahme der **Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands (VERM) hin.** Probleme mit strafbaren Handlungen – oder auch verfassungsrechtlich problematischem Verhalten – treten derzeit eher im Bereich der Berufsrichter auf. Mit deren Sanktionierung tun sich Gesetzgeber wie Rechtsprechung deutlich schwerer als gegenüber ehrenamtlichen Richtern. Zwar mussten auch die Berufsrichter Ende 2023 eine Absenkung der Voraussetzungen zum Amtsverlust hinnehmen. Der automatische Ausschluss aus dem Richteramt bei einer Verurteilung zur Freiheitsstrafe wurde von einem Jahr auf sechs Monate reduziert – jedoch nur bei einer Verurteilung wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB). Ein Berufsrichter, der bei einer Demo „Ausländer raus“ brüllt und zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt würde, verliert automatisch das Amt, während eine Amtsenthebung wegen Besitzes von Kinderpornografie die Prüfung des Dienstgerichts durchlaufen müsste. Bei Verurteilung durch Strafbefehl träte der Amtsverlust selbst bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht automatisch ein, sondern nur durch ein Urteil des Richterdienstgerichtes. Die Verletzung der Menschenwürde kann bei dieser Differenzierung der Rechtsfolgen einer Straftat kaum der Maßstab gewesen sein.

4. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält bereits zur Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne für wünschenswert, dass auch alle Unterlagen, die zur Prüfung der ordnungsgemäßen Auswahl der Schöffen erforderlich sind, veröffentlicht werden; eine Sichtung der Unterlagen vor Ort (im jeweiligen Gericht) sei nicht mehr zeitgemäß. Eine solche Verbesserung der Transparenz wird von PariJus – angesichts der Umstände der Schöffenwahl 2023 – begrüßt.

Die Verschärfung der Voraussetzungen für die Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt wird von der Kammer grundsätzlich unterstützt. Sie hält jedoch – in Übereinstimmung mit PariJus – für nicht nachvollziehbar, dass alle fahrlässigen Taten bei dieser Beurteilung außer Betracht bleiben. Auch eine Fahrlässigkeitstat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten sanktioniert wird, sollte zur Unfähigkeit der Übernahme bzw. Ausübung des Schöffenamtes führen. Die Orientierung der Ausschlussgründe an den Eintragungsvoraussetzungen in das Bundeszentralregister sei zudem unvollständig. Dort werden Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nur dann nicht eingetragen, wenn keine weiteren Eintragungen vorhanden sind. Ab einer zweiten Verurteilung werden die Strafen auch unterhalb der Grenze von 90 Tagessätzen eingetragen und im Führungszeugnis offenbart. Die Mitwirkung als Schöffe sollte daher nach Auffassung der Kammer von der Vorlage eines eintragslosen Führungszeugnisses (§ 53 Abs. 1 BZRG) abhängig gemacht

werden. Die Kammer macht auf einen weiteren Wertungswiderspruch aufmerksam, weil bestimmte in § 32 Abs. 5 BZRG aufgezählte Straftaten (z. B. § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte, § 184f Ausübung der ver-

botenen Prostitution, § 184i Sexuelle Belästigung) auch dann ins Führungszeugnis eingetragen werden, wenn eine Geldstrafe unter 90 Tagessätzen verhängt wird. Auch insoweit sollten die Gründe für die Unfähigkeit zum Amt erweitert werden.

Neuregelung zur Berechnung von Hofeswert und Abfindung in der Höfeordnung

Die Höfeordnung (HöfeO) ist sog. partielles Bundesrecht. Sie gilt nur in den Bundesländern der ehemals britisch besetzten Zone: Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Abweichend vom allgemeinen Erbrecht sieht die HöfeO die Vererbung oder Übergabe eines landwirtschaftlichen Anwesens im Eigentum einer Einzelperson oder von Ehegatten geschlossen an einen einzigen Erben vor. Eine Zersplitterung im Erbfall soll verhindert werden. Die sog. weichenden Erben erhalten eine Abfindung.

Hof im Sinne der HöfeO ist eine Hofstelle, die einen Wirtschaftswert von mindestens 10.000 € (bzw. 5.000 € bei positiver Hoferklärung) hat. Der Anspruch der weichenden Erben beträgt derzeit noch das 1,5-fache des zuletzt festgesetzten Einheitswertes, der sich aus dem Wirtschafts- und dem Wohnungswert zusammensetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt.¹ Daher kann ab dem 1.1.2025 mangels Einheitswerts nicht mehr ermittelt werden, wann ein Hof im Sinne der HöfeO vorliegt und wie sich die Abfindung der weichenden Erben berechnet. Deshalb soll auf den sog. Grundsteuerwert A in Höhe von 54.000 € (bzw. 27.000 € bei positiver Hoferklärung) abgestellt und die Abfindung an die weichenden Erben mit dem Faktor 0,6 multipliziert werden. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, soll es möglich sein, nach billigem Ermessen Zuschläge oder Abschläge an der Abfindung vorzunehmen. Im Durchschnitt wird sich der Hofeswert erhöhen, sodass eine Erhöhung des Schuldenabzugs vorgesehen ist. Bis zu 80 % des Hofwertes sollen aufgrund von Verbindlichkeiten abgezogen werden können.

¹ Urteil vom 10.4.2018, Az.: 1 BvL 11/14 u. a.

Die Struktur der HöfeO bleibt im Wesentlichen erhalten, lediglich die Berechnungsgrenzen und ihr Verhältnis zueinander ändern sich. Hieran orientiert sich z. B. die Bewertung des Deutschen Anwaltsvereins. Nach seiner Auffassung besteht die Gefahr, dass die Mindestabfindung hinter die bisherige zurückfällt und die Privilegierung des Hoferben sich verstärkt. Dadurch könne der Druck zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Hoferben und weichenden Erben größer werden. Mit zunehmender Betriebsgröße wird nach Auffassung des DAV diese Ungleichbehandlung nicht mehr zu rechtfertigen sein, zumal kleinbäuerliche Betriebe ihren Hof in den letzten Jahren ohnehin aufgegeben hätten. Eine Obergrenze dürfte vor allem dann erreicht sein, wenn der Hofeigentümer die wesentlichen Einkünfte nicht aus der bäuerlichen Produktion, sondern aus der Verpachtung des Hofes bzw. einzelner Teile erziele.

In den Ausschussberatungen gab es im Wesentlichen Zustimmung. Die Änderung führe zu einer Entlastung der Hoferben und stelle eine faire Lösung dar. Der Bundestag hat am 14.11.2024 den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Rechtsausschuss erweiterten Fassung angenommen.² Das Gesetz kann wie beabsichtigt zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

² Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung und zur Änderung der Verfahrensordnung für Hofesachen: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs 20/13647; Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-der-h%C3%B6feordnung-zur-%C3%A4nderung-der-verfahrensordnung-f%C3%BCr/314875>.